Erklärung Nicht - Zustimmung zu einer SARS-CoV-2 Testung samt Begründung

Ich, endesgefertige(r) Herr/Frau
……,
Adresse……
erkläre ausdrücklich, dass ich mit einer Testung meiner Person auf SARS-CoV-2 nicht einverstanden bin und begründe dies im Besonderen wie folgt:

1.

1.1. Der PCR-Test weist mit einer gewissen Fehlerquote nur das Vorhandensein eines Gen- (RNA-) Abschnitts nach. Dieser alleinige Nachweis lässt keinen Schluss auf eine akute Infektion oder gar eine Krankheit zu. Damit kann auch keine Ansteckungsgefahr abgeleitet werden.

1.2. Die Fehlerquote der Tests liegt zwischen 1-2%. Bei geringer Prävalenz erhöht sich der prozentuelle Anteil von möglichen falsch positiven Testergebnissen (gemessen an allen positiven Ergebnissen) dramatisch auf hohe 2-stellige Bereiche.

1.3. Der CT-Wert legt fest, wie viele Vervielfältigungen des Erbgut-Materials durchgeführt werden. Je nachdem, wie hoch der CT-Wert angesetzt wird, hat dies enormen Einfluss auf das Testergebnis. Da die Testsysteme untereinander (von Labor zu Labor) nicht vergleichbar und standarisiert sind, sind die CT- Werte aufgrund der unterschiedlichen Systeme nur schlecht miteinander zu vergleichen und dürfen daher nicht für eine klinische Entscheidung herangezogen werden

1.4. „Schwach-positive" oder „ nicht auswertbare" Ergebnisse müssen ausgeschieden werden, sie werden aber fälschlich als bestätigte Fälle geführt.

1.5. Die Qualifikation des durchführenden Personals entspricht nicht mehr den üblichen Standards für die eigenständige Erstellung von diagnostischen Befunden.

1.6. Die Tests durchliefen nicht den Regelprozess einer IVD-Zulassung und wurden in ihrer klinischen Eignung nur eingeschränkt geprüft. Sie sind nur für den NOTFALL GEBRAUCH zugelassen. Die verwendeten Tests in Österreich sind laut Hersteller explizit nicht für den Gebrauch an asymptomatischen Personen zugelassen (OFF LABEL USE).

1.7. Die Qualitätsstandards der Labore werden und wurden von Seiten der Behörden nicht überprüft oder eingefordert.

1.8 Die Tests sind nicht für diagnostische Zwecke geeignet, sondern dürfen nur im Rahmen einer klinischen Abklärung durch einen Arzt (zusätzlich) Verwendung finden.

2.

2.1. Nach § 5 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 haben sich ausschließlich Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige einer notwendigen ärztlichen Untersuchung sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen. Eine Verpflichtung für Gesunde oder nicht verdächtige Personen besteht nicht. Im Anlassfall muss die Untersuchung von einem Arzt vorgenommen werden. Diese muss ganzheitlich erfolgen.

2.2. Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 3 Abs.1 GRC). Eine Diagnoseerstellung, also auch eine Testung, stellt eine ärztliche Heilbehandlung dar (§ 110 StGB).

2.3. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens (Art. 8 E-MRK). Eine verordnete (Zwangs-) Testung greift in das Recht auf Selbstbestimmung der Person ein.

2.4. Jeder Staatsbürger kann unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben (Art. 6 Abs.1 StGG). Der Gesetzesvorbehalt bezieht sich auf die Regelung der Ausübung der Berufe und ist daher – dem Wesensgehalt des Grundrechtes entsprechend – an die sachlichen Kriterien der Materie gebunden.

3.

3.1. Nach der Entscheidung des OGH vom 23.09.2020, 7 Ob 151/20m, sind solche Tests unzuverlässig, weil nach den Feststellungen das Virus durch solche Tests jedoch nur bei 32 bis 63 % der tatsächlich Infizierten nachgewiesen werden könne. Daraus folgt aber im Umkehrschluss, dass der Nachweis des Virus bei positiv Getesteten durch solche Tests ebenso unzuverlässig ist.

3.2. In seiner Entscheidung vom 11.11.2020 hielt ein portugiesisches Berufungsgericht PCR-Tests für unzuverlässig und hob im Anlassfall eine Quarantäne als rechtswidrig auf: „Die Zuverlässigkeit des Tests hängt von der Anzahl der verwendeten Zyklen ab; die Zuverlässigkeit des Tests hängt von der vorhandenen Viruslast ab."

Ort / Datum

Unterschrift